Marinekameradschaft
“Vizeadmiral Erzherzog Ferdinand Max”
CSLI

A-1220 Wien, Spargelfeldstraße 162/Haus196

S T A T U T E N

(Gültig ab 10.Jänner 2015)

im Sinne des Vereinsgesetzes 2002/12

§ 01 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

a) Der Verein führt den Namen **„Marinekameradschaft „Vizeadmiral Erzherzog Ferdinand Max“ CSLI“**.
b) Kurzbezeichnung: „**MK EFM-CSLI“**
c) Er hat seinen Sitz in 1220 Wien, Spargelfeldstraße 162/Haus 196 und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und andere Staaten der Welt.
d) Der Verein besitzt eigene Rechtspersönlichkeit im Rahmen des Vereinsgesetzes 2002 und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und dient der Pflege der Kameradschaft und Tradition der weltweiten Seefahrt und der Förderung des Binnen- und Seefahrtsgedanken.
e) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 02 Ziel und Zweck

a) Der Verein geht konform mit den gültigen Statuten der LAZARUS UNION ZVR: 023914681.

b) Weiters widmet sich der Verein auch der Katastrophenhilfe im In- und Ausland und der Unterstützung und Betreuung hilfsbedürftiger, kranker, behinderter und/oder alter Menschen, denen die Bewältigung des Alltages durch entsprechende Hilfen und Unterstützungen erleichtert werden soll. Der Verein engagiert sich auch in der Hilfe für Obdachlose. Die Abhaltung von „Bootstagen“ für die o.a. Zielgruppen ist geplant.

§ 03 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in den folgenden Absätzen angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen insbesondere:

a) Bordabende
b) Vorträge und Versammlungen
c) Diskussionsveranstaltungen
d) Herausgabe eines Informationsblattes oder Internetauftritt
e) Ständiger Kontakt zum ÖBH (Österreichisches Bundesheer) auf verschiedenen Ebenen, speziell zu örtlichen Garnison
f) Bootstage

Als materielle Mittel dienen insbesondere:

g) Das Vermögen des Vereines und seine Erträgnisse
h) Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Förderbeiträge
i) Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Subventionen, sonstige freiwillige Zuwendungen und Erträge aus Veranstaltungen jeglicher Art.
j) Schaffung gemeinsamer Einrichtungen
k) Schulung von Mitgliedern
l) Stiftung und Verleihung von öffentlich tragbaren Auszeichnungen an Mit- und Nichtmitglieder im nationalen und internationalen Raum.

§ 04 Arten der Mitglieder

a) Ordentliche Mitglieder, auch als aktive Mitglieder bezeichnet
b) Außerordentliche Mitglieder, auch als fördernde Mitglieder bezeichnet
c) Gruppenmitglieder (Firmen, Vereine, Organisationen, Institutionen etc.), wobei automatisch jedes Mitglied dieser Gruppe den Status eines außerordentlichen Mitgliedes, ohne Mitgliedsbeitrag, hat.)
d) Jugendmitglieder
e) Ehrenmitglieder

a1) Ordentliche (Aktive) Mitglieder sind solche, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.

b1) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinsarbeit hauptsächlich durch Leisten von erhöhten Mitgliedsbeiträgen fördern (fördernde Mitglieder) oder einem Gruppenmitglied angehören.

c1) Jungendmitglieder (außerordentliche Mitglieder) verstehen als Mitglieder ab dem 12. vollendeten Lebensjahr. Sie haben die Einwilligung des Erziehungsberechtigten beizubringen. Ab dem 18. vollendeten Lebensjahr ist ein neuerlicher Beitrittsantrag beizubringen.

d1) Ehrenmitglieder sind Personen oder juristische Personen die vom Präsidium dazu ernannt worden sind, sich um die MK verdient gemacht, diese Hilfe der MK weiterhin angedeihen lassen.

§ 05 Erwerb der Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben werden. Ebenso können dies juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

b) Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben werden. Ebenso können dies juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

c) Über deren Aufnahme entscheidet den Vorstand. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 06 Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch den Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

b) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen und muss dieser Umstand dem Vorstand bis zum 30. September schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Erfolgt diese Anzeige verspätet, ist der Austritt erst zum nächstmöglichen Austrittstermin wirksam.

c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn das Mitglied bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages und der Mahngebühren bleibt davon unberührt. Gerichtsstand ist das für die MK EFM-CSLI zuständige Bezirksgericht.

d) Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliederpflichten oder unehrenhaften Verhaltens erfolgen. Bei unehrenhaften Verhalten erfolgt der Ausschluss umgehend.

e) Im Fall eines Ausschlusses oder Austrittes sind alle auf ein Mitgliederverhältnis hinweisenden Gegenstände (z.B. Vereinsunterlagen, Abzeichen, Ausweise, Effekten etc.) unabhängig von der Art des Erwerbs binnen drei Wochen nach vollzogenem Ausschluss ersatzlos an den Verein zurückzustellen.

f) Ferner kann die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft vom Vorstand beschlossen werden. Das Mitglied hat dann in diesem Fall wie auch zu § 6/c/d/e binnen 14 Tagen ab Kenntnis des Ausschlusses die Möglichkeit einer Berufung an die Schlichtungsstelle (im Sinne § 577 ff ZPO) zu richten, welche dann über den Ausschluss befindet, diesen Beschluss an die nächste Generalversammlung weiterleitet und diese über den Ausschluss endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglied

§ 07 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu nützen.

b) Das aktive Stimmrecht und das passive Wahlrecht in der Generalversammlung (GV) steht nur den ordentlichen Mitgliedern (§ 4/a) zu; den Ehrenmitgliedern (§ 4/d) steht das aktive Stimmrecht zu. zu. Jede juristische Person besitzt nur Stimme.
c) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden oder Abbruch erleiden könnte.
d) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder (ausgenommen Mitglieder von Gruppenmitgliedern) sind verpflichtet die Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der GV beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten. Durch die Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages verliert das Mitglied automatisch das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht und ist daher bei der GV weder wahl- noch stimmberechtigt.

§ 08 Vereinsorgane

a) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9), der Vorstand (§ 11), die Rechnungsprüfer (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).
b) Alle Vereinsfunktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus du erhalten für Ihre Tätigkeiten keinerlei Entschädigungen.

§ 09 Generalversammlung

a) Die ordentliche Generalversammlung (=GV) findet jährlich statt.
b) Eine außerordentliche GV findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen GV, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
c) Sowohl zu den ordentlichen als auch außerordentlichen GV-en sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Briefes, Telefax oder e-Mail an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse, Faxnummer, e-Mail-Adresse oder auf der bekannten Webseite einzuladen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzuführen. Der Vorstand - und bei seiner Weigerung oder Verhinderung auf nicht absehbare Zeit - die Rechnungsprüfer können eine GV einberufen.
d) Anträge zur GV sind spätestens acht Tage vor dem Termin der GV schriftlich per Brief, per Telefax oder per e-Mail beim Vorstand einzubringen.
e) An der GV sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, jedoch nur die ordentlichen Mitglieder sind auch stimmberechtigt.
f) Hinsichtlich des Stimm- und Wahlrechtes wird auf § 7/b verwiesen.
g) Jedes ordentliche Mitglied besitzt eine Stimme.
h) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung erfolgen. Ausgenommen davon sind Beschlüsse zur Einberufung einer außerordentlichen GV.
i) Die GV ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
j) Die Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
k) Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der Schriftführer.

§ 10 Aufgabenbereich der Generalversammlung

a) Entgegennahme und Genehmigung von Rechenschaftsberichten und des Finanzabschlusses.
b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
c) Enthebung und Bestellung (Wahl) der Mitglieder des Vorstandes (§ 11), und Wahl der Rechnungsprüfer (§ 13).
d) Genehmigung von Geschäften zwischen Verein und der Rechnungsprüfer.
e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr, des Jahresmitgliedsbeitrages und sonstiger Gebühren.

f) Bestätigung und Kooptierung von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern.
g) Beratung und Beschlussfassung über die schriftlich eingebrachten Anträge.
h) Behandlung sonstiger Tagesordnungspunkte.
i) Beschlussfassung über die Statutenänderung und
j) über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

a) Das Vorstand besteht aus maximal aus folgenden Mitgliedern:
    1. Obmann
    2. Obmann Stellvertreter
    3. Schriftführer
    4. Schriftführer Stellvertreter
    5. Kassier
    6. Kassier Stellvertreter
b) Und minimal aus:
    1. Obmann welcher in diesem Falle auch die Funktion des Kassiers bekleidet.
    2. Obmann Stellvertreter, welcher in diesem Falle auch die Funktion des Schriftführers bekleidet.
c) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist Leitungsorgan im Sinn des Vereinsgesetztes 2002. Ihm kommen sämtliche Aufgaben zu, die in den Statuten keinem anderen Organ zugewiesen sind.
d) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre.
e) Der Vorstand wird vom Obmann schriftlich oder zumindest mündlich je nach Bedarf einberufen. Ist der Obmann verhindert vertritt ihn der Obmann Stellvertreter; bei dessen Verhinderung vertritt diesen der Schriftführer.
f) Für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist von den restlichen Vorstandsmitgliedern ein Nachfolger zu kooptieren und muss dies von der nächsten GV bestätigt werden.
g) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung für eine längere Zeitspanne (über 2 Monate) aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet eine außerordentliche GV mit dem Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Vereinsmitglied nach Kenntniserlangung der Notsituation unverzüglich beim zuständigen Gericht die Bestellung eines Kurators zum Zwecke der Einberufung einer außerordentlichen GV zu beantragen.
h) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
i) Den Vorsitz hat der Obmann inne, bei dessen Verhinderung der Obmann Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert führt den Vorsitz der Schriftführer.
j) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und zumindest die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
k) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet dies Stimme des Vorsitzenden.
l) Der Vorstand wird vom Obmann schriftlich oder mündlich nach Bedarf, nach Möglichkeit viermal pro Kalenderjahr einberufen. Ist der Obmann verhindert vertritt ihn der Obmann Stellvertreter; bei dessen Verhinderung der Schriftführer.
m) Die Funktion des Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt und Enthebung.
n) Die Bekanntgabe des Rücktrittes eines Vorstandsmitgliedes hat an den Vorstand zu erfolgen; bei Rücktritt des gesamten Vorstandes an die GV. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären und wird erst mit der Kooptierung bzw. Wahl eines Nachfolgers wirksam.
o) Bei Enthebung eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes durch die GV wird die Enthebung mit der Bestellung eines neuen Vorstandmitgliedes oder des Vorstandes wirksam.

p) Der Vorstand entscheidet über die automatische Anerkennung der Mitgliedschaft Mitgliedern von anderen CSLI Veinen im Falle einer Auflösung des betreffenden Vereines oder aus sonstigen Gründen.

§12 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

a) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Obmann Stellvertreter sowie die übrigen Vorstandsmitglieder unterstützen ihn dabei.
b) Der Obmann vertritt den Verein nach Außen. Schriftliche Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers; in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstandes bedürfen der Genehmigung durch die GV.
c) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein in bestimmten Angelegenheiten im einzelnen nach Außen zu vertreten und für ihn zu zeichnen, kann nur durch den Vorstand, wie in der im vorigen Absatz genannter Art und Weise erfolgen.
d) Der Obmann führt den Vorsitz in der Vorstandssitzung und in der GV. Ist der Obmann verhindert vertritt ihn der Obmann Stellvertreter; bei dessen Verhinderung der Schriftführer.
e) Der Schriftführer führt die Protokolle in der GV und im Vorstand.
f) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich.
g) Hinsichtlich der Punkte e) und f) werden der Schriftführer oder der Kassier von deren Stellvertreter vertreten.
h) Bei Gefahr in Verzug und Nichterfüllung von Funktionsaufgaben ist der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der Schriftführer berechtigt, die Angelegenheit, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fällt, eigenverantwortlich zu entscheiden (hievon sind ausgenommen: die Rechnungsprüfer, der Schiedsgerichtsvorsitzende. Dies bedarf jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
i) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
j) Vorbereitung der GV.
k) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen GV.
l) Verwaltung des Vereinsvermögens.
m) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Vergabe von Ehrendienstgraden.
n) Aufnahme und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereines.
o) Anschaffungen aller Art bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von € 50.000,. Anschaffungen über diesen Wert bedürfen der Zustimmung durch die GV.
p) Geschäfte aller Art über einen jährlichen Gesamtbetrag von € 50.000,- bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die GV.
q) Der Vorstand hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bei Besorgung der Geschäfte walten zu lassen. Die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder werden unentgeltlich ausgeübt. Die Verwendung der Mittel des Vereines hat zweckgemäß zu erfolgen.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die jährliche GV wählt zwei Rechnungsprüfer (§ 08/a), die jedoch keine andere Funktion ausüben dürfen. Ihnen obliegt die Rechnungsprüfung und haben sie hierüber zu berichten und einen Entlastungsantrag des Vorstandes an die GV zu stellen.

§ 14 Schiedsgericht

a) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine

„Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

b) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der GV – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.

c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung sind vereinsintern intern endgültig.

§ 15 Sonstiges

a) Die Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten über alle, ihnen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zur Kenntnis gelangten, vereinsinternen Informationen.

b) Die Mitglieder unterliegen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit der Dienstordnung, sowie der Kleider- und Uniformordnung des Vereines in der vom Präsidium erlassenen Fassung.

c) Die Beschlüsse und Anweisungen dürfen jedoch dem geltenden Strafgesetz (Abs. 20 Vereinsgesetz) nicht zuwiderlaufen.

§ 16 Auflösung des Vereines

a) Die freiwillige Auflösung des MK EFM-CSLI kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene GV mit ¾ Majorität der abgegebenen, gültigen Stimmen, beschlossen werden.

b) Die GV bestellt mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren.

c) Nach Abdeckung der Passiva ist das eventuell verbleibende Vermögen der Lazarus Union (Union Corps Saint Lazarus International) zu übertragen, mit der Verpflichtung, es ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zuzuführen. Sollte das nicht möglich sein, ist das Vermögen dem Österreichischen Marineverband und wenn dies ebenfalls nicht möglich sein sollte, dem Österreichischen Roten Kreuz zur Erfüllung dessen gemeinnützigen und mildtätigen Werken zu übertragen, mit der Verpflichtung, es ausschließlich für diese Zwecke zu verwenden.

****

Ende